

272. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Media Arts Cultures, MA“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bildwissenschaften)

§ 1. Weiterbildungsziel

Ziel des Lehrgangs „Media Arts Cultures“ ist die Weiterbildung zukünftiger ExpertInnen und Experten für den Bereich Entwicklung von Forschung und Innovation im Kulturbereich der medialen und digitalen Kunst.

Das Curriculum von Media Arts Cultures reagiert auf die Bedürfnisse des kontinuierlich wachsenden Feldes der Medienkunst und widmet sich insbesondere der Zukunft und dem Erbe von Medienkunst und Medienkulturen. Das Programm ist gekennzeichnet durch eine innovative Verbindung zwischen intensiver Forschung, welche sich zwischen künstlerischer Praxis, digitaler Zukunft und deren notwendiger Interpretation erstreckt, sowie den aktuellen Aufgaben bzw. den zukünftigen Entwicklungen des Kulturmanagements. Der Studiengang eröffnet den Studierenden theoretisches und praktisches Wissen über die wichtigsten Formen in Medien und Kunst, (wie z.B. Computeranimation, Netzkunst, Ausstellungsentwicklung, Experience Design und Spielkultur), sowie deren Vermittlung, Sammlung, Erhaltung und Vermarktung. Dabei spielen auch spezifisch auf die Thematik zugeschnittene juristische und ökonomische Aspekte eine wichtige Rolle. „Media Art Cultures“ setzt zwei inhaltliche Schwerpunkte: einerseits liegt der Fokus auf der kulturwissenschaftlichen Forschung und dem Kulturmanagement; andererseits wird die kreative Anwendung von Medienkunst vermittelt bzw. die Studierenden werden auf die aktuellen Bedürfnisse der Kreativbranche vorbereitet.

§ 2. Learning Outcomes

Nach Abschluss des Universitätslehrganges verfügen die Studierenden u.a. über

1. fortgeschrittene Reflexionsfähigkeit und tiefgehende Anwendungsfähigkeit der wissenschaftlichen und betrieblichen Verfahren, Methoden und Vermittlungspraktiken,
2. Kompetenzen bei der Lösungsfindung für global relevante Probleme im Bereich Medienkunst und -kultur.
3. Strategiekennntnisse, die für den Aufbau, die Vermittlung und die Vermarktung von Kultursektor Richtungen notwendig sind,
4. fortgeschrittenes Wissen über kultur- und mediengeschichtliche Aspekte sowie Wissenspraktiken,
5. Kenntnisse über die Entwicklung, die Anwendungsbereiche und die Zweckbestimmungen des kulturellen Urheberrechtes,
6. Fähigkeiten zur Entwicklung innovativer Zukunftsstrategien und ihrer praktischen Umsetzung bei Vermittlung und Forschung sowie
7. fortgeschrittene persönlichkeitsbildende und projektbezogene Kompetenzen.

§ 3. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als Vollzeitstudium anzubieten. Studienorte sind die Donau-Universität Krems (Österreich), die Universität Aalborg (Dänemark), die University of Lodz (Polen) und die City University Hong Kong (Hong Kong).

§ 4. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsführung fungiert das Consortium Board, bestehend aus je einer wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Person der am Kooperationsprogramm beteiligten Partnerhochschulen.
- (2) Das Consortium Board entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.
- (3) Als Koordinator übernimmt die Donau-Universität Krems den dauerhaften Vorsitz des Consortium Board. Hierfür ist eine wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

§ 5. Dauer

Das Studium wird als Vollzeitstudium mit 4 Semestern (120 ECTS Punkte) angeboten.

§ 6. Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist Englisch.

§ 7. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung ist der Abschluss eines ersten Hochschulstudiums an einer Universität mit einer Mindestdauer von 3 Jahren bzw. 180 ECTS (Bachelor-Niveau).
 - (2) Personen, deren Muttersprache nicht Englisch ist, haben vor ihrer Zulassung Englischkenntnisse auf dem Niveau von mind. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (European Framework of Reference for Languages) nachzuweisen.
 - (3) Die Art des Nachweises ist vom Consortium Board festzulegen und entsprechend kundzumachen.
- Über die Aufnahme entscheidet das Consortium Board durch ein „Admission Board“.

§ 8. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist vom Consortium Board nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 9. Zulassung

- (1) Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 10. Unterrichtsprogramm

Im 3. Semester ist ein Wahlfachblock zu wählen. Innerhalb des Wahlfachblockes der University of Lodz gibt es wiederum zwei Wahlmöglichkeiten.

Das Curriculum beinhaltet die Erstellung einer Master Thesis. Studierende erarbeiten ein Thema der Master Thesis und werden im 4. Semester vom Master-Thesis-Committee als Teil des Consortium Boards einem/einer passenden Betreuer/in an einer der Partneruniversitäten (ausgenommen City University Hong Kong) zugewiesen.

	Fächer	Lehrveranstaltungen	LV-Art	UE	ECTS
		1. Semester: Donau-Universität Krems			Total 30
1	Media Art Histories and Media Cultural Heritage			72	10
1.1		Media Art Histories	KS	36	5

1.2		Media Cultural Heritage	KS	36	5
2	Digital Archiving and Preservation			72	10
2.1		Archiving and Databases	KS	36	5
2.2		Digital Preservation and Restoration	KS	36	5
3	Art and Science Methodologies		KS	36	5
4	Transferable Skills - Intercultural Problem Solving		KS	36	5
		2. Semester: Aalborg University			Total 30
5	Experience Design in Media Art Cultures: From Concept to Production			14	20
5.1		Experience culture – technology, media and aesthetics	KS	36	5
5.2		Theories of Experience design and -economy	KS	36	5
5.3		Methods and digital tools for running, testing and evaluating complex design-processes	KS	36	5
5.4		Management of complex design processes in collaborative work-situations	KS	36	5
6	Experience Design Technologies		KS	36	5
7	Elective / Media Arts Case Studies		KS	36	5
		during enrollment			Total 5
8	Internship	Internship	PR	10	5
		3. Semester: Wahlfachblock (1 Block ist zu wählen)			Total 25
		Wahlfachblock City University of Hong Kong			
9	Media Cultures Stream		KS	36	5
10	Curating Art & Media Stream		KS	36	5
11	Playable Media & Game Studies Stream		KS	36	5
12	Independent Study		KS	36	5
13	Research Skills and Methods 1		KS	36	5
		Wahlfachblock University of Lodz			
14	New Media Aesthetics			72	10
14.1		Theories of Aesthetics	KS	36	5
14.2		Theories and Approaches for New Media	KS	36	5
15a	Media Arts Management and Curating	<i>(Elective 1 – selection 1)</i>		72	10
15a.1		Media Arts Management	KS	36	5
15a.2		Media Arts Curating	KS	36	5
15b	Game Culture and Gamification	<i>(Elective 1 – selection 2)</i>		72	10
15b.1		Game Culture	KS	36	5
15b.2		Media Arts Gamification	KS	36	5
16a	Research Skills and Methods 2	<i>(Elective 2 – selection 1)</i>	KS	36	5

16b	Approaching Interactive Media	(Elective 2 – selection 2)	KS	36	5
		4. Semester: Master Thesis			Total 30
17	Master Thesis				30
				62 2	120

§ 11. Prüfungsordnung

Der Universitätslehrgang ist mit einer Abschlussprüfung abzuschließen. Die Abschlussprüfung umfasst:

- a) schriftliche oder mündliche Fachprüfungen in den Pflichtfächern (1-6 und 8)
Erfolgreiche Teilnahme am Fach 7.
- b) schriftliche oder mündliche Fachprüfungen in den Fächern des jeweiligen Wahlfachblockes
- c) positive Beurteilung der Master Thesis (Beurteilung der schriftlichen Arbeit, mündliche Präsentation und Verteidigung)
- d) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und Lehrenden nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein gemeinsames Abschlussprüfungszeugnis von mindestens zwei der unter § 2 genannten Hochschulen auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Arts in Media Arts Cultures“ (MA) zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.